



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetriebsgebühren-Satzung)
Vom 22.07.2025**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), und aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) und Kosten für Werkmaterialien erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. ²Die Benutzungsgebühren werden für die Monate Oktober bis Juli erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

(4) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

(5) ¹Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung spätestens am Vortag gemeldet werden. ²Erfolgt keine Abbestellung, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 3 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des täglichen Besuchs der Mittagsbetreuung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr beträgt 4,50 Euro pro Buchungsstunde. ²Die Höhe der monatlichen Gebühr wird nach folgender Formel ermittelt:

Buchungsstunden pro Woche x 38 Wochen : 10 Monate.

(2) ¹Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 4,50 Euro pro Essen. ²Die Abrechnung erfolgt am Ende jedes Monats rückwirkend anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen.

(3) Werkmaterialien werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist.

§ 5a Buchungszeitänderungen

(1) Für Buchungszeitänderungen (Kündigungen und Umbuchungen im Sinne des § 7 der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen), die von den Erziehungsberechtigten während eines laufenden Schuljahres veranlasst werden, wird eine Gebühr von 25,00 Euro pro Buchungszeitänderung erhoben.

(2) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht mit der jeweiligen Buchungszeitänderung. ²Die Gebühr wird zum Entstehungszeitpunkt fällig.

§ 6 Ermäßigung

¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt einzureichen. ⁴Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 6a Erlass in Fällen höherer Gewalt

¹Sofern die Leistungen der Mittagsbetreuung wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund staatlicher Anordnungen oder einer allgemeinen Krisenlage, nicht erbracht oder in Anspruch genommen werden, kann die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für den betroffenen Zeitraum erlassen werden. ²Sofern die Gebühr nach Satz 1 erlassen wird und sie vom Gebührenschuldner bereits entrichtet worden ist, ist sie dem Gebührenschuldner zurückzuerstatten.

§ 7 Fälligkeit

¹Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung (Dauerauftrag) auf folgende Bankverbindung der Gemeinde bei Kreissparkasse Kelheim:

IBAN DE74 7505 1565 0000 3314 21
BIC BYLADEM1KEH

³Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die außer Kraft. ²Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung) vom 23.01.2024, und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung) vom 28.01.2025

außer Kraft.

Rudelzhausen, den 22.07.2025

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Sachbearbeitung
Lorenz Söckler

Rufnummer
0 87 52/ 86 87 - 11

Zimmer
OG 02

Aktenzeichen
01

Datum
22.07.2025

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass

- **der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetriebsgebühren-Satzung) vom 22.07.2025**
- **der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) vom 22.07.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 21.07.2025 den Erlass der vor-
genannten Satzungen.

Die Mittagsbetriebsgebühren-Satzung vom 22.07.2025 tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleich-
zeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetriebsgebühren-Satzung) vom
23.01.2024, und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetriebsgebühren-Satzung) vom
28.01.2025

außer Kraft.

Die Kitagebührensatzung vom 22.07.2025 tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeind-
lichen Kindertageseinrichtung vom 23.01.2024, und
- die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeind-
lichen Kindertageseinrichtung vom 28.01.2025

außer Kraft.

Die neuerlassenen Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis
Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheri-
ger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10,
84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Ge-
meindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingese-
hen werden.



.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln
Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzen-
hausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter
<https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.

Beginn: 22.07.2025

Ende: 06.08.2025

Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

.....